

Stadt/Gemeinde
Stadt Tuttlingen

Landkreis
Landkreis Tuttlingen

Briefwahlvorstand
900-01 Briefwahl I

Sitzungsraum
Rathaus Tuttlingen, Ebene 3, R3.21, R3.22,
R3.23, R3.24, R24/2, R3.26

Nicht Zutreffendes bitte streichen.
Bitte Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Kreistags am 09.06.2024

1. Briefwahlvorstand *)

1.1 Erschienen sind

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Funktion als **)
1.	Allgeier	Angelika	Briefwahlvorsteherin
2.	King	Katharina	stellv. Briefwahlvorsteherin
3.	Braun	Ulrike	Beisitzerin
4.	Hoerth	Annette	Beisitzerin
5.	Karakilic	Vildan	Beisitzerin
6.	King	Waltraud	Beisitzerin
7.	Könninger	Gabi	Beisitzerin
8.	Schaffner	Petra	Beisitzerin
9.			

Der unter Nr. ____ genannte Beisitzer wurde zum **Schriftführer**,
der unter Nr. ____ genannte Beisitzer zu dessen **Stellvertreter** bestellt.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			
4.			

1.2 Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung waren durch Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

1.3 **Zur Herstellung der Beschlussfähigkeit** wurden für fehlende Beisitzer vom Briefwahlvorsteher folgende Wahlberechtigte oder Gemeindebedienstete **als Mitglieder des Briefwahlvorstands herangezogen**:

lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Uhrzeit (von - bis)
1.			
2.			

2. Eröffnung der Sitzung ¹⁾

2.1 Hinweis auf die Verpflichtung des Briefwahlvorstands

Der Briefwahlvorsteher eröffnete um 15:00 Uhr die Sitzung damit, dass er die Beisitzer, den Schriftführer und die Hilfskräfte auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes** und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte sicher, dass dieser Hinweis an alle Beisitzer, Schriftführer und Hilfskräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wurde.

2.2 Sitzungsraum, Wahlurne

- Der Briefwahlvorstand überzeugte sich vor Beginn des Wahlgeschäfts davon, dass
- je ein **Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung** zur Einsicht bereitlag,
 - am oder im **Eingang des Sitzungsgebäudes ein Hinweis auf die Sitzung** angebracht war.
- Er überzeugte sich ferner davon, dass
- eine ordnungsgemäße Wahlurne vorhanden und diese leer war.
 - 2 (Anzahl) ordnungsgemäße Wahlurnen vorhanden und diese mit einer Aufschrift für die jeweilige Wahl versehen und leer waren.

Der Briefwahlvorsteher verschloss die Wahlurne(n); sie wurde(n) bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet. Die Wahlurne(n) wurde(n) an auf den **Tisch des Briefwahlvorstandes** gestellt, der von allen Seiten zugänglich war.

- Die Wahlurne(n) mit den durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettelumschlägen wurde(n) samt der zugehörigen Mitteilung vom
- Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ um _____ Uhr übergeben.

Der Briefwahlvorsteher bestätigte den Empfang auf der Durchschrift der Mitteilung.

Die Mitteilung ist der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt.

3. Zuständigkeit

- Die Zulassung der Wahlbriefe und ihre Vorbereitung sowie die Unterweisung der Beisitzer, des Schriftführers und der Hilfskräfte ist in der **„Wahlniederschrift über die Zulassung der Wahlbriefe bei der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats der Ortschaft _____, des Kreistags und/oder die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024“** (Niederschrift Nr. 08/022/4528/28 bzw. 08/022/4194/40) protokolliert. Auf diese Niederschriften wird verwiesen.
- Die Zulassung der Wahlbriefe erfolgte durch
- Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ Auf die **„Niederschrift über die Sitzung des - Gemeindevwahlausschusses- Wahlvorstands - Briefwahlvorstands zur Zulassung der Wahlbriefe bei der Wahl des Gemeinderats, Ortschaftsrats, des Kreistags und der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 09.06.2024“** (Niederschrift Nr. 08/022/4542/29) wird verwiesen.

4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Kreistags

4.1 Allgemeines

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Kreistags

- wurde unmittelbar im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats des Kreistags ohne Unterbrechung durchgeführt.

wurde um _____ Uhr begonnen, nachdem die durch Briefwahl übersandten Stimmzettelum-
schläge vom Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____
 Briefwahlvorstand Nr. _____ in der Wahlurne für die Wahl des Kreistags übergeben worden
sind.

mit Zustimmung des Gemeindevwahlausschusses von 09.06. 18:00 bis 10.06. 07:30 Uhr unterbrochen.
Über die Unterbrechung, die Gründe und die getroffenen Sicherungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 1
KomWO wurde eine besondere Niederschrift gefertigt, die der Niederschrift als Anlage Nr. _____
beigefügt ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses wurde geleitet

vom Briefwahlvorsteher während der Zeit von 07:30 bis 12:00 Uhr.

von seinem Stellvertreter während der Zeit von _____ bis _____ Uhr.

4.2 Ermittlung der Zahl der Briefwähler

Für die einzelnen Wahlen waren **gemeinsame Stimmzettelum-
schläge** verwendet worden. Nach der
Entnahme der Stimmzettel aus den Stimmzettelum-
schlägen waren die Stimmzettel für die Wahl des
Kreistags - und des Ortschaftsrats - wie in der in Nr. 3 genannten Niederschrift beschrieben unter
Verschluss genommen worden.

Der Verschluss war unversehrt. Die Stimmzettel für die Wahl des Kreistags wurden entnommen.

Als Zahl der Wähler gilt nach §51 Absatz 5 Nr. 1 Satz 3 KomWO die Zahl der für die Wahl des Kreistags
abgegebenen Stimmzettel einschließlich der Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelum-
schläge. Diese
Zahl wird unter Nr. 4.3.2 dieser Niederschrift ermittelt.

Für die einzelnen Wahlen waren **je besondere Stimmzettelum-
schläge** und Wahlurnen verwendet
worden. Die Stimmzettelum-
schläge für die Wahl des Kreistags wurden der Wahlurne entnommen. Die
andere Wahlurne blieb verschlossen.

Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettelum-
schläge und der eingenommenen Wahlscheine ergab

Anzahl	200
--------	-----

 Stimmzettelum-
schläge,

Anzahl	200
--------	-----

 Wahlscheine mit Gültigkeit für die Wahl des Kreistags

Diese Zahlen stimmten miteinander überein.

Diese Zahlen stimmten nicht miteinander überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter
Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Die Stimmzettelum-
schläge wurden der vom

Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____
übergebenen Wahlurne für die Wahl des Kreistags entnommen.

Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettelum-
schläge ergab _____ (Anzahl) Stimmzettelum-
schläge.

Diese Zahl

stimmte mit der vom Gemeindevwahlausschuss Wahlvorstand Nr. _____
 Briefwahlvorstand Nr. _____ mitgeteilten Zahl überein.

war um _____ (Zahl) größer kleiner als die vom Gemeindevwahlausschuss
 Wahlvorstand Nr. _____ Briefwahlvorstand Nr. _____ mitgeteilte Zahl.

Die Verschiedenheit erklärt sich aus folgenden Gründen:

Der Schriftführer übertrug die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Wähler in den Abschnitt 5 der Niederschrift jeweils bei den Kennbuchstaben **B**, **B1** und **B2**.

4.3 Ermittlung der Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen Stimmen

4.3.1 Zur Zählung der Stimmzettel und Stimmen wurden folgende Zählgruppen gebildet:

Zählgr. Nr.	Familienname	Vorname	Besondere Funktion (Leiter, Listenführer)

Die einzelnen Zählgruppen erhielten je eine etwa gleich große Anzahl - je 150 (Anzahl)

- ungeöffnete Stimmzettelumschläge
- Stimmzettel für die Wahl des Kreistags vor der Aussonderung nach Nr. 4.3.2 und 4.3.3
- zweifelsfrei gültige Stimmzettel für die Wahl des Kreistags nach der Aussonderung nach Nr. 4.3.2 und 4.3.3.

4.3.2

Da die Stimmzettel **in besonderen Stimmzettelumschlägen** abgegeben waren, wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Wichtig! Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel für die gleiche Wahl sind miteinander zu verbinden.

Sofort ausgesondert wurden

- leer abgegebene Stimmzettelumschläge.
- Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel für die Wahl des Kreistags enthielten, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren. Die Stimmabgabe erschien fraglich.
- Stimmzettelumschläge, wegen deren Beschaffenheit der/die Stimmzettel zweifelsfrei ungültig oder seine/ihre Gültigkeit zweifelhaft war, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren.
- Stimmzettelumschläge, die einen Gegenstand (§ 23 Absatz 1 Nr. 9 KomWG), einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder sonst einen Vorbehalt oder eine Äußerung nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 8 KomWG enthielten, wegen dessen/deren

der/die Stimmzettel zweifelsfrei ungültig oder seine/ihre Gültigkeit zweifelhaft war/waren, samt den Stimmzetteln, nachdem sie zusammengeheftet worden waren.

- Die in **gemeinsamen Stimmzettelumschlägen** abgegebenen Stimmzettel wurden zunächst gezählt. In die Zählung wurden auch die Stimmzettel einbezogen, über die der Briefwahlvorstand bereits bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats - der Regionalversammlung - wegen der Beschaffenheit des gemeinsamen Stimmzettelumschlags bzw. weil er einen Gegenstand (§ 23 Absatz 1 Nr. 9 KomWG), Vorbehalte oder Äußerungen nach § 23 Absatz 1 Nr. 4 oder Nr. 8 KomWG enthalten hat, Beschluss gefasst hatte. Sie wurden sofort ausgesondert. Stimmzettel, die sich zu mehreren in einem Stimmzettelumschlag befunden hatten und deshalb zusammengeheftet worden waren, wurden als je 1 Stimmzettel gezählt; sie wurden ebenfalls ausgesondert.

Die Zählung ergab

Stimmzettel

Hinzugerechnet wurde die Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge, die bereits bei der Feststellung der Wahl des Gemeinderats ermittelt worden war,

leer abgegebene Stimmzettelumschläge

insgesamt

Die Summe wurde vom Schriftführer als Zahl der Wähler in den Abschnitt 5 dieser Niederschrift bei den Kennbuchstaben **B**, **B1** und **B2** übertragen.

4.3.3

Aus den Stimmzetteln für die Wahl des Kreistags wurden weiter ausgesondert

- a) Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind oder deren Gültigkeit fraglich erscheint,
b) Stimmzettel, auf denen die Gültigkeit einzelner Stimmen fraglich erscheint.

Zunächst wurden die nach den verbleibenden zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen zur Zählung in Zähllisten eingetragen. Die einzelnen Zählgruppen führten getrennte Zähllisten.

- Innerhalb jeder Zählgruppe wurden die Stimmzettel, aus denen Stimmen in die Zählliste übernommen wurden, mit fortlaufenden Nummern versehen.
- Die nicht oder im Ganzen gekennzeichneten Stimmzettel wurden zuvor abgesondert, nach Wahlvorschlägen sortiert, und die nach ihnen auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen in je einer Summe in die Zähllisten übernommen.

Die Stimmzettel, aus denen Stimmen in eine Zählliste übernommen wurden, wurden durchgezählt und ihre Zahl in der Zählliste vermerkt.



Zählung unter Einsatz automatisierter Datenverarbeitung ³⁾

Ausdruck aus dem Programm zur Stimmzettelerfassung

Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der nach den Buchstaben a) und b) sowie der nach Nr. 4.3.2 ausgesonderten Stimmzettel und der fraglichen Stimmen (Nrn. 4.3.5 bis 4.3.7).

Die Stimmzettel wurden in der sich aus Vorstehendem ergebenden Ordnung von den Beisitzern verwahrt und unter Aufsicht behalten.

- Die Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, über die hier Beschluss gefasst wurden (§ 37 Absatz 3 KomWO), wurden mit den laufenden Nummern _____ bis _____ versehen, sie sind der Niederschrift als Anlagen nach unter gleicher Nummerierung angeschlossen, ausgenommen die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge ⁴⁾. Die gültigen Stimmen für die einzelnen Bewerber aus den nach der Beschlussfassung als gültig verbliebenen Stimmzetteln und die Zahl dieser Stimmzettel wurden in die besondere Zählliste Nr. _____ eingetragen.

Die Stimmzettel wurden in der sich aus Vorstehendem ergebenden Ordnung von den Beisitzern verwahrt und unter Aufsicht behalten.

4.3.4 Abweichungen, Ergänzungen und Besonderheiten gegenüber dem vorstehend dargestellten Verlauf des Zählgeschäfts:

4.3.5 Durch **Beschluss** erklärte der Briefwahlvorstand folgende **Stimmzettel für gültig**: Stimmzettel Nr.

4.3.6 Durch **Beschluss** erklärte der Briefwahlvorstand folgende **Stimmzettel/Stimmen für ungültig**:
Die **Zurückweisung** erfolgte aus **folgenden Gründen**:

(Bitte in der zutreffenden Fallgruppe die jeweilige Anzahl der zurückgewiesenen Stimmzettel eintragen)

- | | |
|--------|--|
| Anzahl | Stimmzettel nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl oder einen anderen Wahlkreis gültig (§ 23 Absatz 1 Nr. 1 KomWG) |
| Anzahl | Stimmzettel enthält keine gültige Stimme (§ 23 Absatz 1 Nr. 2 KomWG)/ Stimme ungültig, weil Name des Gewählten nicht lesbar, Person des Gewählten nicht zweifelsfrei erkennbar oder gegen dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 KomWG) |
| Anzahl | Stimmzettel ganz durchgestrichen, -gerissen oder -geschnitten (§ 23 Absatz 1 Nr. 3 KomWG) |
| Anzahl | Stimmzettel enthält beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt (§ 23 Absatz 1 Nr. 4 KomWG) oder eine derartige Äußerung befindet sich sonst im Stimmzettelumschlag (§ 23 Absatz 1 Nr. 8 KomWG) |
| Anzahl | Stimmzettel enthält mehr gültige Stimmen, als der Wähler hat (§ 23 Absatz 1 Nr. 5 KomWG) |
| Anzahl | Stimmzettel in einem für eine andere Wahl bestimmten Stimmzettelumschlag (§ 23 Absatz 1 Nr. 6) oder nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben (§ 23 Absatz 1 Nr. 7 KomWG) |
| Anzahl | Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag abgegeben, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält (§ 23 Absatz 1 Nr. 9 KomWG) |
| Anzahl | Von mehreren Stimmzetteln in einem Stimmzettelumschlag ist keiner zu werten (§ 23 Absatz 2 Satz 4 KomWG) |
| Anzahl | Stimmzettelumschlag leer abgegeben (§ 23 Absatz 3 KomWG) |
| Anzahl | zusammen |

Der Schriftführer übertrug diese Zahl in den Abschnitt 5 der Niederschrift bei dem Kennbuchstaben **C**.

4.3.7 Durch **Beschluss** entschied der Briefwahlvorstand über die **Gültigkeit** oder **Ungültigkeit** einzelner **fraglicher Stimmen** aus folgenden gültigen Stimmzetteln (§ 24 KomWG):

Stimmzettel Nr.	Betroffener Bewerber, Entscheidung und Begründung
-----------------	---

Die getroffene Entscheidung wurde jeweils mit rot (Farbe) Farbstift auf dem Stimmzettel vermerkt ⁵⁾.

4.3.8 Danach wurden die Zähllisten aufgerechnet und in einer Zusammenstellung der Zähllisten zusammengefasst ⁶⁾.

Die Übertragung und Zusammenzählung wurde von _____ Beisitzern überprüft. Sämtliche Zähllisten und die Zusammenstellung wurden vom Listenführer und vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet ⁷⁾.

Der Schriftführer übertrug aus der Zusammenstellung der Zähllisten in den Abschnitt 5 dieser Niederschrift

- die Zahl der gültigen Stimmzettel bei dem Kennbuchstabe **D**,
- die einzelnen Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen wahlvorschlagsweise in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge im Anschluss an die Eintragung zu dem Kennbuchstaben **E**.

Die bei Kennbuchstabe **B** eingetragene Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Summe der gültigen Stimmzettel (Kennbuchstabe **D**) und der ungültigen Stimmzettel (Kennbuchstabe **C**) überein.

Die Zähllisten sind dieser Niederschrift als Anlagen Nr. _____ bis _____ angeschlossen.

- für Stimmzettelerfassung in automatisierten Verfahren -

Die Stimmzettel wurden im automatisierten Verfahren erfasst und gespeichert. Ein Ausdruck der erfassten Stimmzettel unterzeichnet vom Briefwahlvorsteher und von den mit der Eingabe der Daten beauftragten Personen, ist der Niederschrift beigelegt (§ 37 Absatz 8 Satz 5 bis 7 KomWO) ⁷⁾.

4.4 Ermittlung des Gesamtergebnisses

Der Schriftführer zählte in Abschnitt 5 dieser Niederschrift die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und trug die Summe als Gesamtzahl der gültigen Stimmen bei dem Kennbuchstaben **E** ein.

Bei Verhältniswahl zählte er ferner die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen zusammen und trug im Anschluss an die Eintragung zu dem Kennbuchstaben **E** bei jedem Wahlvorschlag die Summe ein. Die Summe der Stimmenzahlen der Wahlvorschläge stimmte mit der beim Kennbuchstaben **E** eingetragenen Gesamtzahl der gültigen Stimmen überein.

4.5 Feststellung des Briefwahlergebnisses

Das in Abschnitt 5 dieser Niederschrift eingetragene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk Nr. _____ festgestellt.

5. Briefwahlergebnis

	Kenn- buchstabe	Zahl
Wähler insgesamt	B	
davon Wähler mit Wahlschein	B1	
Briefwähler	B2	
Ungültige Stimmzettel	C	
Gültige Stimmzettel	D	
Gültige Stimmen insgesamt	E	
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge		Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)		
Freie Wähler (FW)		
Offene Grüne Liste (OGL)		
Freie Demokratische Partei (FDP)		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)		
Alternative für Deutschland (AfD)		
Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber		Stimmen
Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort)		
Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)		
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 101, Beck, Michael		
102, Dr. Braun-Lüdicke, Sebastian		
103, Brüttsch, Florian		
104, Diener, Ulrich		
105, Gökelmann, Renate		
106, Holzwarth, Christoph		
107, Jauch, Roman		
108, Koloczek, Fabia		
109, Liman, Gülsen		
110, Ollech, Heike		
111, Riegger, Bernd		
112, Schilling, Franz		
113, Seiberlich, Michael		
114, Steckeler, Julia		
115, Tanneberger, Nils		
116, Wanderer, Hartmut		

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
Freie Wähler (FW) 201, Kempf, Stefan	
202, Berg, Jelena	
203, Buhlinger, Michael Helmut	
204, Gatscher, Thilo	
205, Haendle, Till	
206, Häßler, Daniel	
207, Herhaus, Julian	
208, Holweg, Stefan	
209, Keller, Andy	
210, Lo Giudice, Frank	
211, Meihack, Michael	
212, Meihack, Sabine	
213, Treu, Lukas	
214, Schaaf, Michael	
215, Wenzel, Thorsten	
216, Wolf, Sebastian	
Offene Grüne Liste (OGL) 301, Kreidler, Katrin	
302, Schwarz, Hans-Martin	
303, Irion, Ulrike	
304, Dr. Ragoschke-Schumm, Andreas	
305, Jung, Fransiska	
306, Metzger, Jens	
307, Schmieder, Juliane	
308, Schwartzkopf, Uwe	
309, Mattheß, Heidi	
310, Schmid-Droullier, Nikolaus	
311, Schöll, Brigitte	
312, Hornung, Walter	
313, Rommelspacher, Luise Nora	
314, Rist, Leander	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
315, Karwoth, Maximilian Alexander	
316, Dr. Metzger, Stefan	
Freie Demokratische Partei (FDP) 401, Bensch, Hans-Peter	
402, Baur, Carolin	
403, Dorn, Matthias Hasso	
404, Perazic, Matteo	
405, Prof. Dr. Kattler, Thomas	
406, Buschle, Marlon	
407, Meurer, Gundram	
408, Baur, Michael	
409, Ferraro, Jacqueline	
410, Schellhaaß, Uta	
411, Dr. Sima, Andreea	
412, Steindamm, Roger	
413, Gay, Sandro	
414, von Ow, Petra	
415, Jerger, Cornelia	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 501, Mussnug, Manfred	
502, Hein, Susi	
503, Lamm, Henner	
504, Lippert, Susanne	
505, Hagedorn, Rico	
506, Treublut, Christine	
507, Schwarz, Mathias	
508, Maurer, Sahika	
509, Gashi, Shtegtar	
510, Schillinger, Ursula Beate	
511, Zepf, Eva	
Alternative für Deutschland (AfD) 601, Stresing, Peter	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber Wahlvorschlag (Name, Kurzbezeichnung, Kennwort) Bewerber (Lfd. Nr., Familienname, Vornamen)	Stimmen
602, Bloch, Joachim	
603, Krall, Franz	
604, Röthig, Wolfgang	

6. Abschluss der Briefwahlergebnisfeststellung

6.1 Besondere Vorkommnisse

- Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren keine besonderen Vorkommnisse zu vermerken.
- Über besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses und die dazu gefassten Beschlüsse wurden je besondere Niederschriften gefertigt, die der Niederschrift als Anlage Nr. _____ beigefügt sind.

6.2 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

Während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

6.3 Versicherung über die Einhaltung der Vorschriften

Es wird versichert, dass die Vorschriften des § 14 Absatz 4 und der §§ 21, 23 und 24 des Kommunalwahlgesetzes sowie des § 23 Absatz 2 bis 8 und der §§ 27 bis 34, 36, 37, 41, 42 und 51 der Kommunalwahlordnung eingehalten worden sind.

6.4 Unterzeichnung der Niederschrift

Ort, Datum Tuttlingen, 10.06.2024	
Angelika Allgeier, Briefwahlvorsteherin	Katharina King, stellv. Briefwahlvorsteherin
Ulrike Braun, Beisitzerin	Annette Hoerth, Beisitzerin
Vildan Karakilic, Beisitzerin	Waltraud King, Beisitzerin
Gabi Könniger, Beisitzerin	Petra Schaffner, Beisitzerin

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden je für sich verpackt

- die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den einzelnen Zähllisten,
- die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge,
- die einggenommenen Wahlscheine (soweit der Briefwahlvorstand für die Zulassung zuständig war),

soweit sie nicht der Niederschrift beigefügt sind. Die Pakete wurden versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und am 10.06.2024 (Datum) um _____ Uhr dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten übergeben.

Der Briefwahlvorsteher

*) Wenn die Aufgaben eines Briefwahlvorstands vom Gemeindevwahlausschuss wahrgenommen werden, muss beachtet werden, dass für die Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Wahlorgans § 11 Absatz 2 und 3 KomWG maßgebend ist.

**) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form gewählt; sie gilt jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

- 1) Entfällt, wenn Briefwahlvorstand gleichzeitig auch für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats zuständig. Siehe dann Niederschrift 08/022/4528/28.
- 2) Nur im Verband Region Stuttgart - sonst streichen.
- 3) Platz für die Darstellung der Führung der Zähllisten im automatisierten Verfahren; § 37 Absatz 8 Satz 5 bis 7 KomWO beachten: Bei automatisierter Führung der Zähllisten ist ein Ausdruck herzustellen, in dem die einzelnen Zähllisten und deren Gesamtergebnis erfasst sind. Der Ausdruck ist vom Briefwahlvorsteher und vom Listenführer zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen. Werden die Stimmzettel im automatisierten Verfahren erfasst und gespeichert, ist ein Ausdruck der erfassten Stimmzettel herzustellen, der vom Briefwahlvorsteher und den mit der Eingabe der Daten beauftragten Personen zu unterzeichnen und der Niederschrift beizufügen ist.
- 4) Vgl. § 38 Absatz 4 Nr. 1 KomWO.
- 5) Wenn so verfahren wird, kann auf die zusätzliche Angabe der Entscheidung in der Niederschrift verzichtet werden.
- 6) Sind nur wenige Zähllisten geführt worden, können deren Zahlen auch unmittelbar in Abschnitt 5 dieser Niederschrift als Zwischensummen übertragen und dort zusammengefasst werden.
- 7) Bei automatisierter Führung der Zähllisten § 37 Absatz 8 KomWO beachten.
- 8) Nur bei Verhältniswahl.
- 9) Die Wahlvorschläge und die Bewerber sind in der gleichen Reihenfolge wie in der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge aufzuführen. Des Weiteren sind die Bewerber mit den im Stimmzettel enthaltenen Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 3 KomWO aufzuführen.